



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 23

Jahrgang 2025

Erscheinungstag: 12.08.2025

---

### Inhalt

### Seite

1. Bekanntmachung:	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl in der Stadt Emsdetten am 14.09.2025 und einer evtl. Stichwahl am 28.09.2025	314 - 316
--------------------	--	-----------

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de/amtsblatt](http://www.emsdetten.de/amtsblatt) bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per Email informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter [www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/](http://www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/); die Liste mit den Bebauungsplänen unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung).

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl in der Stadt Emsdetten

am 14.09.2025 und einer evtl. Stichwahl am 28.09.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl in der Stadt Emsdetten - für die Wahl-/Stimmbezirke der Kommunalwahl wird in der Zeit vom 25. bis zum 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus, Zimmer 004 und 005 (UG) Am Markt 1, 48282 Emsdetten

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Sollte es am 28. September 2025 zu einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin und/oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kommen, wird nach dem gleichen Wählerverzeichnis, wie zu der Hauptwahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 29. August 2025 bis 12.30 Uhr, bei der oben genannten Gemeindebehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen, sowie für gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahlen für die Wahl des Landrates/der Landrätin und/oder die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Die Benachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk durch Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 29. August 2025 versäumt hat
    - b. wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist
    - c. sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
  - bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
  - im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.
  - versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
  - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus dem oben unter Punkt 5 a. bis c. angegebenen Gründen, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 7. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigen

- je einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl (grün) und die Kreistagswahl (rot),  
je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (weiß) und der Landratswahl (gelb),
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag  
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Durchführung einer Stichwahl um das Amt des Landrates/der Landrätin und/oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 28. September 2025 können Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 26. September 2025, 18.00 Uhr mündlich oder schriftlich beantragt werden, sofern der Wahlschein für die Stichwahl nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die Hauptwahlen am 14. September 2025 beantragt wurde. Die Ziffer 6 Absätze 2 – 4 und Ziffer 7 gelten sinngemäß. Der amtliche Stimmzettel wird bei einer Stichwahl des Landrates/der Landrätin blau sein, bei der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin weiß.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief **dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht**.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Emsdetten, 06.08.2025

Stadt Emsdetten

Der Bürgermeister

gez. Oliver Kellner